Europaweite Vergabe

der

Verwertung von Bioabfall

für den Enzkreis

im

Offenen Verfahren nach VgV

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkungen 3
2 Entsorgungsgebiet 4
3 Angaben zur derzeitigen Entsorgungslogistik 5
4 Beschreibung der Übergabe-/Übernahmestelle 6
5 Beschreibung des Leistungsumfangs und der Rahmenbedingungen 7
5.1 Allgemeine Anforderungen und Rahmenbedingungen 7
5.1.1 Personaleinsatz und Personalqualifikation 7
5.1.2 Fahrzeug- und Geräteeinsatz 7
5.1.3 Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung 8
5.1.4 Flexibilität 9
5.2 Übernahme- und Transportleistungen 11
5.2.1 Generelle Anforderungen an die Abfallübernahme 11
5.2.2 Abfallverwiegung 11
5.2.3 Transporte der Abfälle 12
5.2.4 Übernahme der Abfälle 13
5.3 Verwertungsleistungen 14
5.3.1 Behandlungsverfahren 14
5.3.2 Vermarktung der Verarbeitungsprodukte 14
5.3.3 Entsorgung der Reststoffe 15
5.3.4 Abfallzusammensetzung des Bioabfalls 15
5.3.5 Anderweitige Verwertung / Ausfallverbund 16
6 Mengengerüste 18
6.1 Allgemeines 18
6.2 Mengenentwicklung und Prognosemengen 18

1 Vorbemerkungen

Der Enzkreis, nachfolgend auch als „Auftraggeber" bezeichnet, schreibt **die Übernahme, den Transport und die Verwertung von Bioabfall** neu aus.

Die Leistungserbringung beginnt am 01.07.2027.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung gibt Auskunft über

- die strukturellen Gegebenheiten in dem Leistungsgebiet,
- die organisatorischen Rahmenbedingungen

sowie

- die relevanten Mengengerüste.

Außerdem werden in der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen für die Leistungserbringung, z. B. für

- zeitliche Festlegungen

und

- Qualitätssicherung / Nachweisführung

definiert.

Daneben enthält die Leistungsbeschreibung weitere Informationen zur Kalkulation der anzubietenden Leistungen.

Die Abfallwirtschaft des Enzkreises ist von überwiegend nicht oder nur geringfügig beeinflussbaren Veränderungen geprägt. Insofern hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf jährlich konstante Mengen. Mögliche Mengenveränderungen (Mehr- oder Mindermengen) sind vom Auftragnehmer in seine Kalkulation einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen.

Die Planung und Durchführung der Leistungen im Einzelnen ist Sache des Auftragnehmers. Alle zur Erfüllung einer vollständigen und mängelfreien Leistung erforderlichen Maßnahmen und Aufwendungen sind in die Angebote einzukalkulieren, auch dann, wenn sie für den Auftragnehmer offensichtlich, hier aber nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Nähere Informationen zur Abfallwirtschaft des Landkreises sind im Internet zu finden unter:

https://www.enzkreis.de/
https://www.abfallwirtschaft-enzkreis.de/

Dort sind die aktuelle Satzung sowie weitere Informationen zur Abfallwirtschaft zu finden.

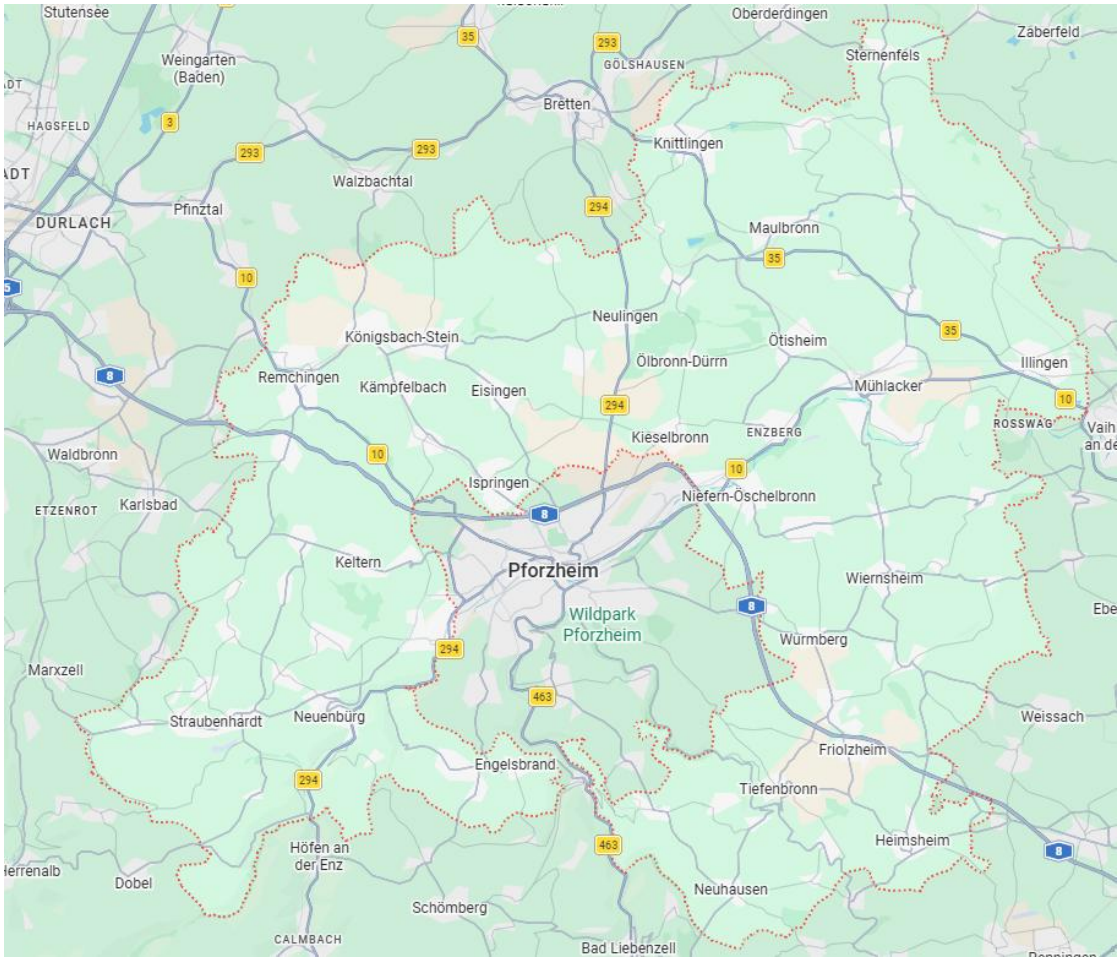
An dieser Stelle wird ausdrücklich klargestellt, dass die in der Satzung getroffenen Regelungen sowie die sonstigen über die Internetseiten veröffentlichten Informationen ausschließlich die momentanen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und den Bürgern, Gewerbebetrieben und sonstigen Anschlussnehmern des Landkreises betreffen. Daraus können für den Vertragszeitraum keinerlei Rechte hinsichtlich der Art und des Umfangs der Leistungserbringung abgeleitet werden.

Verbindlich für die Leistungserbringung sind daher ausschließlich die vorliegenden Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und der Vertrag.

2 Entsorgungsgebiet

Der Enzkreis ist ein Landkreis in Baden-Württemberg. Er gehört zur Region Nordschwarzwald im Regierungsbezirk Karlsruhe. Sein Gebiet umschließt nahezu vollständig den Stadtkreis Pforzheim, der mitten im Kreisgebiet liegt. Der Enzkreis hat Anteil am Nordschwarzwald, Kraichgau, Stromberg und am Heckengäu. Durch das Kreisgebiet fließt von Süden kommend die namensgebende Enz, in deren Einzugsgebiet der größte Teil des Enzkreises liegt. Im Nordosten verlässt sie das Kreisgebiet in Richtung Besigheim (Landkreis Ludwigsburg), wo sie in den Neckar mündet.

Auf der nachfolgenden Abbildung ist der Landkreis dargestellt:



Der Enzkreis umfasst eine Fläche von ca. 573,6 km². Bei 199.150 Einwohnern (Stand 31.12.2025) beträgt die Einwohnerdichte im Entsorgungsgebiet ca. 347 Einwohner pro km². Der Kreis gliedert sich in 28 Städte und Gemeinden.

Durch das Kreisgebiet führt die Bundesautobahn 8 Karlsruhe–Stuttgart, mehrere Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen. Ein wichtiger Bahnknotenpunkt ist Mühlacker.

3 Angaben zur derzeitigen Entsorgungslogistik

Die Bioabfälle werden zweiwöchentlich über eine Biotonne (60, 120 und 240 Liter) erfasst, die flächendeckend im Landkreis eingeführt ist. Grün-, Baum- und Strauchschnitt wird dezentral auf Häckselplätzen im Enzkreis erfasst. Leistungsgegenständlich sind ausschließlich die im Enzkreis erfassten Bioabfälle aus der Biotonne.

Die von den beauftragten Dritten eingesammelten Abfälle werden an der Übergabe-/ Übernahmestelle für Bioabfall (vgl. Ziffer 4) angeliefert und für den Weitertransport durch den zur Verwertung beauftragten Dritten übergeben.

4 Beschreibung der Übergabe-/Übernahmestelle

Die Übernahme der Bioabfälle erfolgt an der Übergabe-/Übernahmestelle in Knittlingen:



Anschrift:

PreZero Service Süd GmbH & Co. KG
Daimlerstraße 2
75438 Knittlingen

Übernahmezeiten:

Montag-Freitag	07:00 Uhr – 16:00 Uhr
Samstag	regulär geschlossen bedarfsweise geöffnet zur Feiertagsnachholung in Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die letzte Einfahrt zur Verladung eines Transportfahrzeuges hat spätestens 30 Minuten vor Ende der jeweiligen Öffnungszeit zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abfallübernahme durch den Auftragnehmer nach Ende der Öffnungszeiten ausgeschlossen ist.

Der Auftraggeber behält sich über die Vertragslaufzeit eine Änderung der Übergabe-/Übernahmestelle vor.

Die Abfuhr kann mittels Schubboden-Sattelaufliegern, Kippsattelfahrzeugen oder mittels Containerzügen erfolgen.

Die Aufstellung von Containern und/oder Schubboden- / Sattelaufliegern auf der Übergabe-/Übernahmestelle ist nicht möglich. Die Beladung der Transportmittel des Auftragnehmers erfolgt vor Ort bei der Übernahme der Abfälle.

5 Beschreibung des Leistungsumfangs und der Rahmenbedingungen

5.1 Allgemeine Anforderungen und Rahmenbedingungen

5.1.1 Personaleinsatz und Personalqualifikation

Das für die Leistungsdurchführung erforderliche Personal ist durch den Auftragnehmer zu stellen. Der Auftragnehmer hat stets für eine hinsichtlich Anzahl und Qualifikation ausreichende Personalbesetzung im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeiten zu sorgen.

Durch das Betriebspersonal ist auf den Anlagen und Einrichtungen des Auftraggebers sowie bei den Maschinen und Geräten auf Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu achten und hierfür Sorge zu tragen. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Auftragnehmer bzw. haben seine Mitarbeiter alle notwendigen Vorkehrungen und Regelungen zum Arbeitsschutz zu berücksichtigen.

Die speziellen tätigkeitsbezogenen sowie die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehr, der Gesetzlichen Unfallversicherung sowie weiterer einschlägiger Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften hat der Auftragnehmer in dem für ihn maßgeblichen und anwendbaren Umfang zu beachten. Die Betriebsordnungen der jeweiligen Einrichtungen sind zu beachten.

5.1.2 Fahrzeug- und Geräteeinsatz

Die für die Leistungsdurchführung erforderlichen Transportmittel und Fahrzeuge sind durch den Auftragnehmer zu stellen. Art und Umfang der einzusetzenden und für den Einsatzzweck geeigneten Transportmittel und Fahrzeuge sind grundsätzlich vom Auftragnehmer zu bestimmen, sofern im Rahmen der vorliegenden Leistungsbeschreibung keine diesbezüglichen Einschränkungen gemacht werden. Ebenso sind die weiteren Logistikkomponenten (z.B. Bahntransporte) durch den Auftragnehmer selbst zu bestimmen. Die vom Auftragnehmer vorgesehenen Komponenten müssen für den beauftragten Leistungsumfang geeignet sein.

Die strukturbedingten sowie straßen- und verkehrstechnischen Gegebenheiten sind dabei vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen. Insbesondere wird vom Bieter erwartet, dass er sich selbst vor Ort einen Eindruck von den im Entsorgungsgebiet vorhandenen leistungserschwerenden Faktoren (z.B. Verkehrssituation, Ortsdurchfahrten, Gewichts- oder andere Durchfahrtsbeschränkungen bei Straßen und Brücken, Straßenbreiten, etc.) verschafft sowie sich an geeigneter Stelle über witterungsbedingte Erschwernisse informiert (z.B. Wintersituation).

Die Fahrzeuge müssen geeignet und uneingeschränkt für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein sowie den gültigen rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die baulichen und technischen Gegebenheiten auf den derzeit genutzten und den zukünftigen zu nutzenden Übergabe-/Übernahmestelle(n) sind vom Bieter zu berücksichtigen.

Mit den zum Einsatz kommenden Transportmitteln, Fahrzeugen und Logistikkomponenten muss es jederzeit möglich sein, die Leistungen zu erbringen. Die Fahrzeuge sind auch so auszustatten, dass jederzeit ein Transport, insbesondere auch im Winter und bei schlechter Witterung, möglich ist.

Die Planung und Bemessung der einzusetzenden technischen Kapazitäten hat der Auftragnehmer so vorzunehmen, dass die Leistungserbringung stets sicher und termingerecht erfolgen kann. Dabei sind ausreichende Reservekapazitäten vorzuhalten, so dass z. B. der Ausfall von Fahrzeugen sowie witterungsbedingte oder andere Erschwernisse zeitnah kompensiert werden können.

Die Transportmittel und Fahrzeuge hat der Auftragnehmer zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit einer regelmäßigen Wartung und Pflege zu unterziehen.

Die eingesetzten Transportmittel und die Transporte müssen jeweils so ausgestattet sein, dass das Eindringen von Niederschlägen wirksam verhindert wird. Transporte dürfen ausschließlich in abgedeckter Form (d.h. abgedeckt mit Planen oder Deckel) durchgeführt werden.

Alle eingesetzten Lastkraftwagen müssen über ein durch das Kraftfahrt-Bundesamt zugelassenes Abbiegeassistenzsystem verfügen und dieses einsetzen, um für zusätzliche Sicherheit beim Abbiegen zu sorgen. Die Abbiegeassistenzsysteme müssen stets betriebs- und einsatzbereit sein.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen stets ein optisch sauberes Erscheinungsbild aufweisen und sind entsprechend den witterungsbedingten Gegebenheiten vor dem Einsatz außen zu reinigen.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens die **Emissionskategorie Euro 6** erfüllen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen müssen jeweils mindestens erfüllt werden.

Dem Auftraggeber ist durch den Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers als Nachweis eine aktuelle Liste der eingesetzten Fahrzeuge zu übergeben. Aus der Fahrzeugliste müssen die Fahrzeugkennzeichen (Kfz-Nummer), technische Daten (Fahrzeugtyp, Motorisierung, Schadstoffklasse, Verbrauchsangaben) sowie die Einsatzzeiträume eindeutig hervorgehen.

5.1.3 Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung

Die Bioabfallbehandlung, die Lagerung der Ausgangsstoffe und alle damit in Zusammenhang stehenden Transportleistungen sowie die Entsorgung der Reststoffe müssen den jeweils geltenden einschlägigen Vorschriften (rechtliche Vorgaben, technische Standards usw.) entsprechen.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt beim Auftragnehmer. Kriterien hierfür sind z. B.

- ausreichende Vorhaltung von Personal und Technik,
- die Einhaltung der mit dem Auftraggeber abgestimmten Zeiten für die Übernahme der Abfälle,
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere
  - Benutzung geeigneter Technik (z. B. Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen),
  - Einsatz von Personal mit einer den Anforderungen entsprechenden Qualifikation,
  - Beachtung der anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes,
  - Sicherung von Gegenständen gegen Herabfallen,
  - Betriebs- und verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte,
  - Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z. B. Berufsgenossenschaft),
  - Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse und genehmigungsrelevanter Auflagen an allen mit der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Betriebsstätten,
  - Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke für den Transport, die Lagerung, die Verwertung und sonstige

Entsorgung, insbesondere die Anlagengenehmigung, die Bioabfallverordnung sowie weiterer gesetzlicher Vorgaben,

- Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen an die Endprodukte und dessen Verwertung, insbesondere Düngemittelverordnung und Düngeverordnung,

- Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an allen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung betriebenen Betriebsstätten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber spätestens mit der Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner (Geschäftsführer oder Betriebsleiter) sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung zu benennen. Der Ansprechpartner oder sein Vertreter müssen montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr durchgehend telefonisch erreichbar sein. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierfür eine zentrale Telefonnummer zu nennen. Die Angabe mehrerer Telefonnummern, auch für den Fall der Einschaltung von Unterauftragnehmern, ist nicht zulässig. Die Angabe einer zentralen Kundenservice-Telefonnummer oder eines sonstigen telefonische Auskunfts- und Beratungsdienstes (z. B. „Hotline") des Auftragnehmers ist ebenfalls nicht zulässig.

Der Auftragnehmer hat alle wesentlichen sich aus der vertraglichen Leistungspflicht ergebenden Aufgaben, Vorgänge, besondere Ereignisse, Prüf- und Untersuchungsnachweise, insbesondere auch solche, zu denen er aufgrund gesetzlicher und/oder behördlich geforderter Regelungen verpflichtet ist, vollständig zu dokumentieren.

Alle vom Auftraggeber geforderten Leistungsnachweise sind mit Namen und Unterschrift des jeweiligen Leistungserbringers zu versehen.

Die Nachweisführung erfolgt in elektronischer Form bis zum 15. Tag des Folgemonats. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Auftragserteilung dafür entsprechende Formatvorgaben zu machen bzw. eine Formatvorlage zu liefern.

Alle an den Auftraggeber übermittelten Daten sind beim Auftragnehmer mindestens 2 Jahre zu speichern und dem Auftraggeber bei Bedarf nochmals zur Verfügung zu stellen.

Soweit es im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftragsverhältnis erforderlich ist, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu seinen auftragsrelevanten Anlagen.

Um während der Vertragslaufzeit die Qualität der Leistungserbringung abzusichern, sind auf Veranlassung des Auftraggebers formelle Qualitätsgespräche zu führen. Bei den Qualitätsgesprächen werden z. B. bestehende Probleme und Fragestellungen der Leistungsdurchführung erörtert und konkrete Lösungen festgelegt. Die Termine für die Qualitätsgespräche werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich vereinbart, sie können auf besonderen Anlasse hin auch kurzfristig anberaumt werden. Über die Gespräche werden Protokolle angefertigt, die jeweils von beiden Seiten zu unterzeichnen sind.

5.1.4 Flexibilität

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen abzusichern. Dies gilt insbesondere auch für die Durchführung der Verwertung und die Anpassung von Öffnungszeiten der Übernahme-/Übergabestellen.

Jahreszeitliche und arbeitstägliche Schwankungen sowie längerfristige Entwicklungen der Abfallmengen und deren Zusammensetzung liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Neben den vorgenannten Mengen können sich auch die genannten Standorte der Übergabe-/Übernahmestellen verändern, es können bisherige Standorte wegfallen oder neue/andere Standorte hinzutreten. Darüber hinaus können sich die Übernahmezeiten der Übergabe-/Übernahmestellen während des Leistungszeitraums ändern.

Die infolge einer Änderung der Übernahmezeiten der Übergabe-/Übernahmestelle(n) entstehenden tatsächlichen Mehrkosten werden dem Auftragnehmer gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Hierzu sind die tatsächlichen Mehrkosten im Vergleich zur Urkalkulation und unter Beachtung der Regelungen zum öffentlichen Preisrecht durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Änderung der Übernahmezeiten und hieraus resultierender Minderkosten auch der Auftraggeber einen Anspruch auf eine entsprechende Entgeltanpassung hat. Auf § 11 Absatz 7 der Anlage 3 – Vertragsentwurf wird verwiesen.

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört auch die Sicherstellung der Leistungserbringung bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen sowie bei witterungsbedingten Hemmnissen.

5.2 Übernahme- und Transportleistungen

5.2.1 Generelle Anforderungen an die Abfallübernahme

Die Verwertungsleistungen werden frei Landkreis ausgeschrieben. Die Übernahme und der Transport zu den Behandlungsanlagen ist daher zwingend mit anzubieten und Gegenstand der zu erbringenden Gesamtleistung.

Die Bioabfälle sind durch den Auftragnehmer an der durch den Auftraggeber vorgegebenen Übergabe-/Übernahmestelle in seinen Transportmitteln zu übernehmen und zu den jeweiligen Behandlungsanlagen zu transportieren.

Die Übergabe-/Übernahmestellen sind arbeitstäglich zu räumen. Die Abholung hat der Auftragnehmer daher regelmäßig entsprechend den angelieferten Mengen aus der Einsammlung, der Abhol- bzw. Übernahmezeiten der Übergabe-/Übernahmestelle sowie auf Anforderung der Auftraggeber oder der Betreiber der Übergabe-/Übernahmestelle vorzunehmen.

Der Betrieb der Übergabe-/Übernahmestelle erfolgt durch den Auftraggeber bzw. durch von diesem beauftragte Dritte.

Für den Fall, dass sich während der Vertragslaufzeit der Standort der Übergabe-/Übernahmestelle ändert, erhält der Auftragnehmer ein Mehrentgelt bzw. Minderentgelt entsprechend seinem Angebot, wenn sich die mittlere einfache Transportentfernung um mehr als 5 km erhöht oder verringert. Maßgeblich für die Ermittlung ist die mittlere, einfache Transportentfernung (für LKW geeignete kürzeste Straßenverbindung zwischen der vorgegebenen Übergabe-/Übernahmestelle und der Behandlungsanlage).

Die Anforderungen und Rahmenbedingungen der Abfallübernahme sind nachfolgend dargestellt. Menge und Zusammensetzung der Abfälle können vom Auftraggeber nicht zugesichert werden, da diese Parameter sich laufend, auch ohne seinen Einfluss, ändern können.

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber übernommenen Bioabfälle im erforderlichen Umfang nach eigenem Ermessen zu kontrollieren (z. B. Sichtkontrolle gemäß § 2a Abs. 4 BioAbfV). Sofern in den übernommenen Abfällen Bestandteile enthalten sind, die vom Auftragnehmer in seiner Anlage nicht behandelt werden können, hat er diese Bestandteile auf eigene Kosten zu separieren und einer anderweitigen geordneten Entsorgung zuzuführen. Der Auftraggeber haftet nicht für etwaige Schäden, die durch die von ihm übergebenen Abfälle verursacht werden.

Die Übernahme und Abholung der Bioabfälle sind durch den Auftragnehmer zeitlich unter Berücksichtigung der Anlieferungen aus der Einsammlung zu planen und mit dem Betreiber der Übergabe-/Übernahmestelle abzustimmen. Es obliegt dem Auftragnehmer im Rahmen der Abstimmung mit dem Betreiber der Übergabe-/Übernahmestelle sicherzustellen, dass entsprechende Abfallmengen zur Abholung an der Übergabe-/Übernahmestelle bereitstehen. Ggf. entstehende Leerfahrten oder Transporte mit geringerer Zuladung werden nicht gesondert vergütet; eine Entgeltanpassung ist diesbezüglich ausgeschlossen, wenn die Abstimmung unterblieben ist.

5.2.2 Abfallverwiegung

Alle vom Auftragnehmer übernommenen Bioabfälle werden auf der Übergabe-/Übernahmestelle durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte verwogen. Es wird zur Bestimmung des Nettogewichts jeweils eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung durchgeführt.

Sämtliche Wiegeprotokolle sind durch den Auftragnehmer bzw. dessen Personal gegenzuzeichnen.

Die Übergabe-/Übernahmestelle ist mit geeichten Waagen ausgestattet. Es können Fahrzeuge mit einem Gewicht von bis zu 50 Mg und einer Fahrzeuglänge von bis zu 20 m verwogen werden.

Ergänzend sind die zu verwertenden Abfälle durch den Auftragnehmer an den jeweiligen Behandlungsanlagen zu verwiegen und dem Auftraggeber im Rahmen der Entgeltabrechnung zur Verfügung zu stellen.

5.2.3 Transporte der Abfälle

Die Verladung der Bioabfälle erfolgt durch den Auftraggeber bzw. einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten in die Transporteinheiten des Auftragnehmers.

Eine Zwischenlagerung und Umladung auf andere Transportmittel sind zulässig, solange eine Vermischung der Abfälle mit anderen, nicht auftragsgegenständlichen Abfällen ausgeschlossen ist.

Sollten andere bzw. weitere Übergabe-/Übernahmestellen während der Vertragslaufzeit hinzukommen, wird die Art der Transporteinheiten (Container, Sattelzüge) vom Auftraggeber vorgegeben. Führt eine Änderung der Art der Transporteinheit zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Auftragnehmer, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Entgeltanpassung auf Grundlage der Urkalkulation und unter Beachtung der Regelungen zum öffentlichen Preisrecht.

Unter Berücksichtigung der Tara-Gewichte der Fahrzeuge und Container wird der Auftraggeber bzw. dessen beauftragter Dritter darauf achten, dass das Gesamtgewicht eines beladenen Sattel- bzw. Containerzuges nicht mehr als 40 Mg beträgt. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass bei der Beladung der Transportmittel des Auftragnehmers eine angemessene Zuladung erzielt wird. Die Beladung der Transportmittel erfolgt ohne zusätzliche Verdichtungsvorrichtungen. Eine Mindestbefüllung von 85 % – bezogen auf das Volumen der jeweiligen Transportmittel – wird dem Auftragnehmer zugesichert. Die Nachweispflicht für das Nichterreichen der Mindestbefüllung im Einzelfall trägt der Auftragnehmer.

Wird die Mindestbefüllung von 85 % im Einzelfall nicht erreicht, hat der Auftragnehmer für diese Fälle einen Anspruch auf Entgeltanpassung auf Grundlage der Urkalkulation und unter Beachtung der Regelungen zum öffentlichen Preisrecht.

Der Auftraggeber weist jedoch in diesem Zusammenhang explizit darauf hin, dass es dem Auftragnehmer obliegt, im Rahmen der Abstimmung mit dem Betreiber der Übergabe-/Übernahmestelle sicherzustellen, dass ausreichende Abfallmengen zur Abholung an der Übergabe-/Übernahmestelle bereitstehen. Stehen an der Übergabe-/Übernahmestelle keine ausreichenden Mengen zur Verfügung und kann dadurch die Mindestbefüllung nicht erreicht werden, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf eine Entgeltanpassung, wenn die Abstimmung unterblieben ist.

Der Auftraggeber weist außerdem darauf hin, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens am Folgetag zu informieren hat, wenn die Mindestbefüllung nicht erreicht wurde, damit dieser auf eine Verbesserung der Situation hinwirken kann.

Die Beladung der Transportmittel erfolgt in der Reihenfolge der ankommenden Transportfahrzeuge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die gesamthaften Belade- und Wartezeiten (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) im Mittel eines Kalenderjahres 60 Minuten pro Abholung nicht überschreiten.

Die Nachweispflicht für das Überschreiten der mittleren Belade- und Wartezeiten (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) trägt der Auftragnehmer.

Im Fall von wesentlichen Wartezeiten vor der Eingangsverwiegung sind diese Zeiten durch den Auftragnehmer zu dokumentieren und nachzuweisen (mit Stempel und Unterschrift des Betreibers der Übergabe-/Übernahmestelle).

Wird die mittlere Belade- und Wartezeit (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) im Kalenderjahr überschritten, so hat der Auftragnehmer für dieses Kalenderjahr einen Anspruch auf Entgeltanpassung auf Grundlage der Urkalkulation und unter Beachtung der Regelungen zum öffentlichen Preisrecht.

Der Auftraggeber weist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es dem Auftragnehmer obliegt, im Rahmen der Abstimmung mit dem Betreiber der Übergabe-/Übernahmestelle dafür Sorge zu tragen, dass für die Abholungen geeignete Zeitfenster ausgewählt werden, um die Belade- und Wartezeiten gering zu halten.

Wartezeiten, welche aus einer nicht der Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und dem Betreiber der Übergabe-/Übernahmestelle entsprechenden Abholung resultieren, werden bei der Ermittlung der mittleren Belade- und Wartezeit nicht berücksichtigt.

Der Auftraggeber weist außerdem darauf hin, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens am Folgetag zu informieren hat, wenn die Belade- und Wartezeit (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) von 60 Minuten überschritten wurde, damit dieser auf eine Verbesserung der Situation hinwirken kann.

Die Zeitpunkte / Rhythmen der Abfalltransporte werden zwischen dem Betreiber der Übergabe-/Übernahmestelle und dem Auftragnehmer einvernehmlich abgestimmt.

An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass für den Fall, dass Transportmittel durch den Auftragnehmer nicht im ausreichenden Umfang bereitgestellt werden, die daraus für den Auftraggeber verbundenen Mehrkosten (z. B. für Zwischenlagerung der Abfälle, zusätzliches Handling oder anderweitige Verwertung) durch den Auftragnehmer zu tragen sind.

Ob zukünftig der Transport der Verwertungsmengen per Bahn, per LKW oder per Schiff erfolgt, ist Sache des Auftragnehmers.

5.2.4 Übernahme der Abfälle

Durch den Auftragnehmer sind Transportmittel (Container, Schubboden-/Sattelauflieger) rechtzeitig und in ausreichender Zahl an der Übergabe-/Übernahmestelle bereitzustellen.

Die Transportmittel sind bei der Übernahme der Abfälle entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers an der Übergabe-/Übernahmestelle abzustellen.

Alle Transportmittel müssen gegen Flüssigkeitsverlust gesichert sein.

Die Beladung der Transportmittel des Auftragnehmers erfolgt vor Ort durch den Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Dritten bei der Übernahme der Abfälle.

Der Zeitbedarf für den Befüllvorgang ist bei der Wahl des Transportmittels sowie generell mit zu berücksichtigen. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Bioabfälle aufgrund des Zeitbedarfs für die Einsammlung überwiegend in den Zeitfenstern von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr von den Sammelfahrzeugen an der Übergabe-/Übernahmestelle angeliefert werden. Erst in den dazwischen liegenden Zeiträumen bzw. im Anschluss an die Anlieferungen können die betreffenden Abfallmengen durch den Auftraggeber in die Transportmittel des Auftragnehmers befüllt werden. Der Auftragnehmer hat die Planung seiner Logistikleistungen hierauf einzustellen.

5.3 Verwertungsleistungen

5.3.1 Behandlungsverfahren

Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt hinsichtlich der Art der Bioabfallbehandlung weitestgehend verfahrens- bzw. technikoffen.

Als Behandlungsverfahren sind jedoch solche vorgegeben, die eine „**Kaskadennutzung**" des Bioabfalls gewährleisten. Die Behandlung des Bioabfalls muss daher in einer Vergärungsanlage vorgenommen werden. In der Vergärungsstufe ist zunächst ein Teil der enthaltenen Biomasse in Biogas umzuwandeln, das dann für eine energetische Nutzung zur Verfügung steht und entsprechend genutzt wird. In weiteren Prozessschritten sind die entstehenden Gärreste stofflich zu verarbeiten. So können die festen Gärreste über eine aerobe Behandlung und Nachrotte aufbereitet und zu qualitativ hochwertigem Kompost verarbeitet werden. Alternative Verarbeitungsschritte des Gärrestes sind ebenfalls zulässig.

Die Vergärungsanlagen müssen sicherstellen, dass ihre Prozessabfolge und ihre technischen Vorrichtungen für den aus dem Kombisystem zu erwartenden Bioabfall geeignet sind. Darüber hinaus müssen die Vergärungsanlagen unterjährige bzw. werktägliche Schwankungen in Mengenaufkommen, Zusammensetzung und Feuchte sowie weiterer Eigenschaften im Anlagenbetrieb verarbeiten können.

Die sinnvolle energetische Nutzung des im Zuge der Vergärung erzeugten Rohbiogases obliegt dem Bieter. Denkbar sind beispielsweise eine Aufbereitung zu Biomethan und die Einspeisung in ein Erdgasnetz zur Substitution von fossilem Erdgas. Alternativ ist an ein regionales Energienutzungskonzept zu denken, bei dem über den Einsatz des Rohbiogases in einem Blockheizkraftwerk Wärme und elektrische Energie zur regionalen Versorgung gewonnen werden.

Die Wahl des zu verwendenden Verfahrens sowie die technische Ausgestaltung im Hinblick auf die leistungsgegenständlichen Abfälle obliegen unter Beachtung der Vorgaben der vorliegenden Leistungsbeschreibung dem anbietenden Unternehmen.

Der Bieter hat die einschlägigen rechtlichen und technischen Vorgaben zu beachten.

Änderungen hinsichtlich der Verwertungsanlagen sowie, falls mehrere Anlagen genutzt werden, der regelmäßigen Mengenaufteilung auf die Anlagen während der Vertragslaufzeit sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Abweichend von den vorstehenden Vorgaben ist für den Zeitraum vom 01.07.2027 bis 31.12.2027 eine Kompostierung der Bioabfälle zulässig, sofern die verbindlich angebotene Vergärungsanlage spätestens zum 01.01.2028 in Betrieb genommen wird. Ab diesem Zeitpunkt gelten die vorstehenden Vorgaben zur Behandlung der Bioabfälle uneingeschränkt.

5.3.2 Vermarktung der Verarbeitungsprodukte

Über das Behandlungsverfahren sind aus dem Bioabfall verwertbare Produkte herzustellen, die z. B. zum Einsatz als Bodenverbesserungsmittel (z. B. im Garten- und Landschaftsbau oder in der Landwirtschaft etc.) verwendbar sind.

Wesentlicher Leistungsbestandteil der Verwertungsleistung ist die eigenständige Vermarktung der aus der Behandlung entstehenden Verarbeitungsprodukte (z.B. Flüssigdünger, Kompost, Erden o. ä.). Die Verwertung der erzeugten Stoffe muss ökologisch hochwertig, schadlos und ordnungsgemäß erfolgen.

Enthält das Anlagenkonzept eine Nachrotte der entstehenden Gärreste, so ist der über das Behandlungsverfahren zu erzielende Reifegrad (Rottegrad) nach dem in-

dividuellen Vermarktungskonzept auszurichten, sodass eine ökologisch hochwertige, schadlose und ordnungsgemäße Verwertung möglich ist. Der Landkreis legt jedoch auf eine qualitätsorientierte Leistungserbringung großen Wert, z. B. durch regelmäßige Qualitätssicherung nach den Qualitäts- und Güterichtlinien der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Andere, vergleichbare Qualitätssicherungsmaßnahmen sind zulässig, sofern die Vergleichbarkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Der Auftragnehmer hat für den Anlagenbetrieb und die Vermarktung/ Entsorgung der Produkte und Reststoffe die jeweils in Deutschland gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben zu beachten. Insbesondere sind die Anforderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

Ggf. anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Vermarktung der Verarbeitungsprodukte sind vom Auftragnehmer zu tragen und in seiner Entgeltkalkulation zu berücksichtigen.

5.3.3 Entsorgung der Reststoffe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche bei der Behandlung der Abfälle anfallenden Reststoffe, wie z. B. Störstoffe, Abwässer auf seine eigenen Kosten einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Dies gilt auch, sofern in den übernommenen Abfällen Bestandteile enthalten sind, die vom Auftragnehmer in seiner Anlage nicht behandelt werden können und die darum von ihm anderweitig entsorgt werden müssen.

5.3.4 Abfallzusammensetzung des Bioabfalls

Bedingt durch die mit dem Erfassungssystem verbundenen möglichen Leerungsintervalle kann es insbesondere in den Sommermonaten in den Bioabfallbehältern bereits zu Abbauprozessen kommen. Infolge dieser Abbauprozesse können sich die Eigenschaften des erfassten Bioabfalls (z. B. hinsichtlich Strukturstabilität, Geruch etc.) verändern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Bioabfallaufkommen hinsichtlich Menge und Qualität (Zusammensetzung) durch verschiedene saisonale Einflüsse unterjährig zwangsläufig mehr oder weniger starken Schwankungen unterworfen ist. Ob und inwieweit diese Veränderungen für das angebotene Verwertungsverfahren von Bedeutung sein können, ist durch den Bieter zu beurteilen und in seinem Angebot zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung/ Qualität der zu verwertenden Abfälle (z. B. Störstoffanteil). Der Anteil von systembedingten Störstoffen im erfassten Bioabfall ist durch den Landkreis nicht bzw. nur in geringem Umfang beeinflussbar. Als Störstoffe sind dabei die Stoffe anzusehen, die über Fehlwürfe in die Erfassung gelangen und die nicht vergär- oder kompostierbar sind (z. B. Glasbestandteile, Kunststofffolien, Metalle). Der Auftraggeber wirkt im Rahmen seiner intensiven Öffentlichkeitsarbeit entsprechend seinen Möglichkeiten auf einen möglichst geringen Störstoffanteil hin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürger im Landkreis ggf. ihre Bioabfälle in Kunststoffbeuteln sammeln und diese verschlossen in die Biotonne geben. Diese Biobeutel sind nicht komplett als Störstoff auszuschleusen, sofern ihr Inhalt vergärbar ist. Im Rahmen der Bioabfall-Vorbehandlung müssen diese Beutel somit zur Freigabe des Inhalts und dessen Vergärbarkeit geöffnet werden.

Es ist von einem Störstoffanteil von weniger als 3,0 Prozent (bezogen auf die Frischmasse des Materials) auszugehen.

Sollten sich aus Sicht des Auftragnehmers im Rahmen einer Sichtkontrolle an der Verwertungsanlage des Auftragnehmers dennoch Anhaltspunkte ergeben, dass der Störstoffanteil der übernommenen Mengen über 3,0 Prozent (bezogen auf die Frischmasse des Materials) liegt, so kann vom Auftragnehmer die Übernahme bzw.

Verwertung des Abfalls des Abfalls i.S.v. § 2a Abs. 4 BioAbfV zurückgewiesen werden.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer die jeweilige übernommene Menge zu dokumentieren und die Überschreitung des Störstoffanteils unverzüglich beim Auftraggeber zu melden. Die übernommenen Mengen sind separat für höchstens 24 Stunden zwischenzulagern. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten eine Prüfung dieser Mengen. Der Auftraggeber bzw. der vom Auftraggeber beauftragte Dritte haben das Recht die gemeldeten Mengen zu besichtigen.

Wird die Überschreitung des Störstoffanteils vom Auftraggeber bestätigt, so entscheidet der Auftraggeber, ob die Mengen vom Auftragnehmer, gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten (ohne allgemeine Verwaltungskosten und Wagnis-/Gewinnzuschlag) einer Fremdstoffentfrachtung zugeführt werden, in sonstiger Weise ordnungsgemäß entsorgt oder vom Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten abtransportiert werden.

Sofern die Überschreitung des Störstoffanteils vom Auftraggeber nicht bestätigt wird, beauftragt der Auftraggeber einen unabhängigen Dritten mit einer Sortieranalyse einer Stichprobe, um den Störstoffanteil zu ermitteln. In diesem Fall sind die betroffenen Mengen bis zur Durchführung der Sortieranalyse separat zu lagern. Ist eine Durchführung der Sortieranalyse innerhalb von 24 Stunden nicht möglich bzw. liegt das Ergebnis der Störstoffbestimmung innerhalb dieser Zeit nicht vor, ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine genehmigungskonforme alternative Lagerung sicherzustellen (z. B. in Containern mit Deckel oder Plane).

Wird die Überschreitung des Störstoffanteils durch die Sortieranalyse bestätigt, so entscheidet der Auftraggeber, ob die Mengen vom Auftragnehmer, gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten (ohne allgemeine Verwaltungskosten und Wagnis-/Gewinnzuschlag) einer Fremdstoffentfrachtung zugeführt werden, in sonstiger Weise ordnungsgemäß entsorgt oder vom Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten abtransportiert werden. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Kosten für die Sortieranalyse.

Sollte die Sortieranalyse die Überschreitung des Störstoffanteils nicht bestätigen, so sind die Mengen durch den Auftragnehmer zu verwerten. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Sortieranalyse.

5.3.5 Anderweitige Verwertung / Ausfallverbund

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Abfälle unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung außerhalb seiner Anlage zu verwerten, wenn diese ganz oder zeitweise ausfällt oder der angelieferte Abfall aus anderen unvorhergesehenen Gründen nicht oder nicht vollständig in seiner Anlage/seinen Anlagen behandelt werden kann. Er wird dazu einen Ausfallverbund mit eigenen anderen Anlagen sichern oder mit Betreibern anderer Anlagen vereinbaren.

Eine Zwischenlagerung der Abfälle ist eine zulässige kurzfristige (maximal 4 Wochen) Ausfalllösung, sofern die Verwertung der zwischengelagerten Mengen sichergestellt werden kann.

Der Ausfallverbund muss unter Berücksichtigung aller einschlägigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften vereinbart sein.

Die vertraglichen Vereinbarungen für die reguläre Verwertung der Abfälle gelten auch für die anderweitige Verwertung über den Ausfallverbund bzw. die Zwischenlagerung. Der Auftragnehmer hat die Transportlogistik im Rahmen des Ausfallverbunds auf eigene Kosten sicherzustellen.

Hinsichtlich der Ausfallabsicherung für die Verwertung ist es dem Auftragnehmer gestattet für maximal 6 aufeinanderfolgende Wochen und maximal 10 Wochen pro

Jahr eine Kompostierungsanlage zu benennen. Darüber hinaus ist eine Ausfallabsicherung über eine oder mehrere Vergärungsanlage/n mit Kaskadennutzung zu gewährleisten, die den Anforderungen der Ausschreibung entspricht.

Wird der Ausfallverbund für die Verwertung in Anspruch genommen, entstehen für den Auftraggeber keine Mehrkosten. Die anderweitige Verwertung ist mit dem Entgelt für die reguläre Verwertung abgegolten. Erkennbare Störungen des Entsorgungsbetriebes, insbesondere wegen Revisionsarbeiten, sind dem Auftraggeber rechtzeitig zu benennen und die Auswirkungen mit ihm abzustimmen.

6 Mengengerüste

6.1 Allgemeines

Nachfolgend werden die für den Ausschreibungsumfang relevanten Mengengerüste (Ist-Werte 2023 - 2025 und Prognosen für den Vertragszeitraum) dargestellt.

Auf Grundlage der Mengenprognose erfolgt grundsätzlich auch die Auswertung der Angebote. Verbindlich für die Angebotsauswertung sind jedoch ausschließlich die Mengenangaben in der Entgeltabfrage (Angebotsformular, Anhang 1, Spalte 4).

Die Mengenangaben dienen den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung und als Kalkulationshilfe bei der Angebotserstellung.

Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Mengen (z. B. Tonnagen) in der in den Mengengerüsten genannten Größenordnung.

Mögliche, auch erhebliche Veränderungen der Mengen sind vom Auftragnehmer (insbesondere unter Berücksichtigung des Leistungszeitraumes) in seine Überlegungen einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung (zeitraumabhängiges Entgelt, mengenabhängiges Entgelt) zu berücksichtigen.

6.2 Mengenentwicklung und Prognosemengen

Zl.	Monat	IST-Übernahme- und Verwertungsmenge			Prognose für die Vertragslaufzeit
		2023 Mg	2024 Mg	2025 Mg	Mg/a
	1	2	3	4	5
1	Januar	453	369	410	
2	Februar	330	401	306	
3	März	399	354	379	
4	April	346	398	330	
5	Mai	406	323	361	
6	Juni	397	400	329	
7	Juli	327	346	305	
8	August	324	354	406	
9	September	330	343	318	
10	Oktober	348	344	381	
11	November	347	321	279	
12	Dezember	343	348	336	
13	**insgesamt**	**4.350**	**4.301**	**4.141**	**4.200**